



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

Steuergesetz

Von der Gemeindeversammlung am 2. Juli 2008 angenommen

In Rechtskraft: 01.01.2009

Inhaltsverzeichnis Steuergesetz

		Seite
	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gegenstand	5
2	Subsidiäres Recht	5
	Materielles Recht	5
	EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN	5
3	Steuerfuss	5
	HANDÄNDERUNGSSTEUER	6
4	Steuersatz	6
	LIEGENSCHAFTENSTEUER	6
5	Steuersatz	6
	ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	6
6	Gegenstand und Bemessung	6
7	Steuersubjekt	6
8	Subjektive Steuerbefreiung	6
9	Steuersatz	6
10	Bezug und Haftung	7
	HUNDESTEUER	7
11	Steuerobjekt	7
12	Steuersubjekt	7
13	Steuerbefreiung	7
14	Steuerberechnung	7
	Formelles Recht	7
	BEHÖRDEN	7
15	Gemeindevorstand	7
16	Gemeindesteueramt	8
17	Weitere Behörden	8
	BEZUG	8

18	Fälligkeit	8
19	Zahlungsfrist	9
20	Steuererlass	9
	ENTSCHÄDIGUNG	9
21	Entschädigung	9
	Schlussbestimmungen	10
22	Inkrafttreten	10

STEUERGESETZ

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden erlässt die Gemeinde Schluein folgendes Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde Schluein erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftssteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Schluein erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) (aufgehoben)
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Schluein folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe;
- b) eine Tourismustaxe.

Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Materielles Recht

Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung fixiert den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember.

Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

Liegenschaftensteuer

Art. 5

Steuersatz ¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 Promille.

² Die Gemeindeversammlung fixiert den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6

Gegenstand und Bemessung (aufgehoben)

Art. 7

Steuersubjekt (aufgehoben)

Art. 8

Subjektive Steuerbefreiung (aufgehoben)

Art. 9

Steuersatz (Abs. 1 – 4 aufgehoben)

⁵ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) (aufgehoben)
- c) (aufgehoben)
- d) (aufgehoben)
- e) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10

Bezug und Haftung (aufgehoben)

Hundesteuer

Art. 11

Steuerobjekt Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

Art. 14

Steuerberechnung ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 150.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

Formelles Recht

Behörden

Art. 15

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

- Gemeindesteueramt
- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
 - ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
 - ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

- Weitere Behörden
- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Steuerallianz Laax-Falera-Sagogn-Schluein veranlagt.
 - ² Die Gemeinde Schluein kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Laax-Falera-Sagogn-Schluein gegen Entschädigung delegieren.

Bezug

Art. 18

- Fälligkeit
- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
 - ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
 - ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
 - ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
 - ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

^{3bis} Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

Entschädigung

Art. 21

Entschädigung

Die Gemeinde Schluein wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 2. Juli 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Adrian Maissen

Daniel Walder

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom
28.10.2008 Nr. 1428

Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:

Stefan Engler

Dr. Claudio Riesen

Die Ergänzung des Artikels 7 c) wurde von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom
13.05.2014 Nr. 494

Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:

Mario Cavigelli

Dr. Claudio Riesen

Die Änderungen der Artikel 14, Absatz 3 und 17, Absätze 1 und 2 wurden von der Gemeindeversammlung vom 27. März 2015 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom
15.12.2015 Nr. 1076

Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:

Martin Jäger

Dr. Claudio Riesen

Die Änderungen der Artikel 1 Absatz 3 lit. b, Artikel 6 bis 10, Artikel 17, Artikel 18 Absatz 1 und 3, Artikel 19 Absatz 2 und 3bis wurden von der Gemeindeversammlung vom 14. April 2025 genehmigt. Sie treten per 1. Mai 2025 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

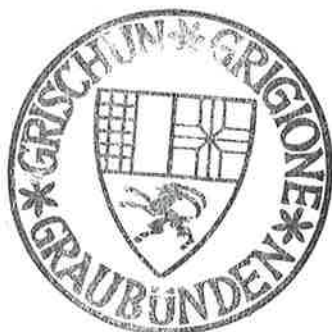
Der Gemeindeschreiber:

Dr. Ralf C. Schlaepfer

Marco Tschuor

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom

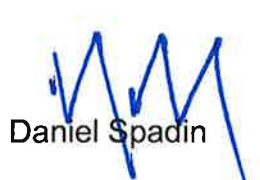
6.5.2025 / Nr. 350/2025



Namens der Regierung:

Der Kanzleidirektor:


Marcus Caduff


Daniel Spadin

In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieses Gesetzes.